

Die verlorene Ehre des Matthes Zippel oder die Folgen eines schlesischen Hexenprozesses im Zeitalter der Gegenreformation

VON KAREN LAMBRECHT

Am 27. August 1669 schrieb Matthes Zippel, Bauer aus Lanken, an Kaiser Leopold I. (1658-1705) in Wien einen mehrseitigen Bericht, in dem er erläuterte, warum er seine der Hexerei angeklagte und schließlich des Landes verwiesene Ehefrau Barbara nicht wieder annehmen wolle, ohne daß ihre Ehre wiederhergestellt worden sei: *Entweder mein Weib ist eine Hexe, des von Hocks vorgeben nach gewesen, oder ist keine gewesen? Da Sie nun eine Hexe gewesen, wie Er sie deswegen einziehen, und Unmenschlich auf vielfältige weise peinigen lassen, warumb hat Er ihr dan nicht gleich den anderen ihr recht gethan, und sie verbrennen lassen? Ist sie aber keine gewesen, warumb wiew Er sie nicht ihrer Ehren, so ihr durch die dreyfache Tortur, heydnische Wasserprob und schimpfliche Landesverweisung entnommen, restituiren?*¹ Auch seine Frau wäre wohl schon zu Beginn des Verfahrens lieber hingerichtet als des Landes verwiesen worden: *»Zum verweißen condemnirt worden, sie aber kniend auf dem offenen Platz protestiret, daß man Ihr lieber, wo sie [als] eine Zauberin [...] erkennet worden, daß verdiente Lohn geben undt verbrennen, alß so unbillicher weiße von mir, alß Ihrem Ehemanns scheiden undt die armen Kinder verhungern lassen solle«*².

1 Staatsarchiv Breslau (Archiwum Państwowe we Wrocławiu, im folgenden als APWr.), Ks. Glog. 591 (Acta special betr. der Barbara, Frau des Matthes Zippel, Bauers zu Lanken auf Anschuldigung der Hexerei durch den Hock auf Niedergleisendorf und Lanken, Vorwahrung, Einziehung des Bauerngutes. 1666-1673. 319 S.), S. 93. Die im Text angegebenen Seiten beziehen sich auf diesen Aktenbestand.

2 APWr., Ks. Glog. 590 (Hexen in Grünberg, verschiedene Akten. 34 S.), S. 9. An das Königl. Oberamt in Schlesien, Praes. 21. Juni 1666.

Was war geschehen? Der Gutsherr Hans Ernst von Hock auf Glärsdorf, der die Obergerichtsbarkeit über die nordwestlich von Guhrau gelegene Herrschaft Lanken (poln. Łękanów) im Fürstentum Glogau besaß, hatte hier Mitte des Jahres 1664 mehrere als Hexen beklagte Frauen ins Gefängnis setzen lassen. Unter ihnen war Barbara Zippel, die auch nach dreimaliger Folter nicht gestand und deshalb nach fast einjähriger Haft 1665 entlassen und des Landes verwiesen wurde. Sie floh ins grenznahe polnische Bojanowo, wo sie bei einem Tuchhändler Unterschlupf fand. Bojanowo gehörte wie etwa Lissa oder Fraustadt zu den Städten in Polen, die durch die Einwanderung schlesischer Weber wirtschaftlich prosperierten³. Die Tuchmacher zählten zu der finanzkräftigen Gruppe von Glaubensflüchtlingen, die von polnischen Grundherren aus wirtschaftlichem Interesse willkommen geheißen wurden. Die Aufnahme Barbaras bei einem Tuchhändler deutet zum einen auf die Zugehörigkeit der Zippels zu einer besser gestellten Bauernschicht hin, zum anderen lassen sich zumindest Sympathien für die protestantische Sache vermuten, ohne daß diese während des Verfahrens zur Sprache kamen.

Matthes Zippel erhob wegen »ungerechtem procedere« gegen die Verweisung seiner Ehefrau Einspruch und forderte ihre Ehrenrettung, besonders nachdem ihm auch noch unter fadenscheinigen Gründen vom Gutsherrn sein Bauerngut entzogen worden war. Zippel begann einen Rechtsstreit, der sich sieben lange Jahre hinziehen sollte und umfangreichen Niederschlag in den Akten gefunden hat⁴. Erst am 26. Juni 1673 stellte der Glogauer Landeshauptmann Johann Bernhard Graf von Herberstein (1672-1685) endlich den Ehrenversorg für Barbara Zippel aus, womit der Prozeß beendet zu sein schien. Sein Bauerngut erhielt Zippel allerdings nicht zurück.

Indem der Gutsherr das Bauerngut Zippels unter Zuhilfenahme eines Hexenprozesses einzog, wurde dieser Fall gleichzeitig zum »Bauernlegen«. Die Vorwerksexpansion, die in den Gebieten der ostelbischen Gutsherrschaft besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder lebendig wurde, veränderte die Proportionen zwischen dem gutsherr-

3 Albert BREYER, Deutsche Tuchmachereinwanderung in den ostmitteleuropäischen Raum von 1550 bis 1830. Leipzig 1941 (Ostdeutsche Forschungen 10).

4 APWr., Ks. Glog. 591 (wie Anm. 1); Ks. Glog. 590 (wie Anm. 2); Ks. Glog. 592 (wie Anm. 9); Ks. Glog. 37 (wie Anm. 14), S. 393-396.

schaftlichen und bäuerlichen Besitz bis ins 18. Jahrhundert hinein⁵. Gegen den Ausbau der Gutsherrschaft häuften sich die Proteste⁶, zu denen auch der Kampf Zippels um sein Recht und sein Gut gehört. Im Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Gewaltanwendungen der Gutsherrschaft schwang immer mehr auch das Bewußtsein verletzter Ehre und Würde mit. Wie so häufig kam es hier außerdem zu einer Verschränkung von Instrumentalisierung und Funktionalisierung von Zaubereifällen seitens des Anklägers aber auch des Beklagten, ohne daß sich entscheiden läßt, welche Intention nun möglicherweise im Vordergrund gestanden hat. Einmal mehr wird deutlich, daß monokausale Erklärungsmuster nicht greifen, sondern daß ein Faktorenbündel angelegt werden muß, um das Phänomen der Hexenverfolgungen zu erläutern.

Der langwierige Rechtsstreit des Bauern Matthes Zippel ordnet sich gleichzeitig in eine Phase der Hexenverfolgung im Fürstentum Glogau ein, die auch Lanken erreichte⁷. Mit sechs Hinrichtungen durch das Feuer war die Lankener Hexenjagd jedoch eher eine kleinere Prozeßwelle. Etliche der noch Inhaftierten kamen – wie auch das Beispiel von Barbara Zippel beweist – mit dem Leben davon, wenn auch durch die Erfahrung und den »Makel« der Folter gezeichnet fürs Leben. Während anderenorts im Alten Reich die Massenhinrichtungen von der Hexerei angeklagten Frauen und Männern bereits abflauten, kam es in Schlesien ab 1640 zu einem spürbaren Anstieg der Verfolgungen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg begann eine zwanzig Jahre andauernde verfolgungsintensive Zeit⁸. Dies stimmt zeitlich überein mit der gewaltsamen Rekatolisierung in Schlesien, die nun erst in vollem Umfang einsetzen konnte, ohne daß in den Hexenprozessen ein direkter Zusammenhang nachgewiesen werden kann. In diese Periode fallen auch die Zaubereiprozesse im Fürstentum Glogau, die nach den Verfolgungen in Neisse zu den schwersten in Schlesien zählten. Auffälligster Unterschied zu den Neisser Prozessen, die anscheinend fast autonom in einem rechts-

5 Wladyslaw RUSINSKI, Das Bauernlegen in Mitteleuropa im 16.-18. Jahrhundert. In: *Studia Historiae Oeconomicae* 11 (1976), S. 21-56.

6 Arno HERZIG, Sozialprotest der schlesischen Landbevölkerung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: Ders., Beiträge zur Sozial und Kulturgeschichte Schlesiens und der Grafschaft Glatz. Gesammelte Aufsätze zum 60. Geburtstag, Hg. v. Johannes HOFFMANN, Frank GOLCZEWSKI u. Helmut NEUBACH. Dortmund 1997, S. 39-58, S. 48.

7 Karen LAMBRECHT, Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien. Köln/Weimar/Wien 1995 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 4), S. 245-265.

8 Zur Quantifizierung vgl. ebd. S. 344 ff.

freien Raum durchgeführt wurden, ist das Bemühen, Rechtsbelehrungen einzuholen und somit den Gerichtsverfahren einen legalen Anstrich zu geben. Bekannt sind vor allem die Prozesse in der Stadt Grünberg, die jedoch vermutlich nur etwa die Hälfte der Opfer gefordert haben wie die bis vor kurzem unbekannte Kolziger Verfolgungswelle mit fast vierzig Todesopfern, die von dem protestantischen Gutsbesitzer Johann Christoph von Kittlitz ausging und deren Verhörprotokolle heute noch gemeinsam mit den Lankenern aufbewahrt werden⁹.

Unklare Kompetenzen der verschiedenen Obrigkeiten – Kaiser, Böhmisches Hofkanzlei, Breslauer Oberamt, Landeshauptmänner, Schöffenstühle und Gutsherren –, die in den habsburgischen Ländern um ihre Zuständigkeit rangen, bildeten für die schlesischen Hexenverfolgungen den Hintergrund und ließen trotz einem rechtlichen Rahmen in der Rechtspraxis oftmals willkürliche Entscheidungen zu. Gerade im Erbfürstentum Glogau, wo das Ständewesen besonders stark ausgeprägt war¹⁰, nutzten die Landstände und Gutsherren die Hexenverfolgungen, um ihr Mitspracherecht gegen den kaiserlichen Landeshauptmann zu unterstreichen. Deshalb traten im Unterschied zu Neisse die Opfer der Hexenprozesse auch direkt an die kaiserlichen Behörden heran.

Auch das Verfahren in Lanken war von vielen Verstößen gegen geltendes Recht geprägt. Zippels Weg durch die Instanzen bis zum Kaiser rollte auch gleichzeitig die Rechtsbrüche in den anderen Hexenprozessen des Fürstentums auf, die mit Erstaunen registriert wurden. Das Breslauer Oberamt etwa mußte sich erst einmal über die Grünberger Hexenverfolgung informieren lassen. Doch wie zuvor bei dem Hexenprozeß wird auch im Rechtsstreit des Bauern die Wirkungslosigkeit der höheren Instanzen deutlich. Zippel bekam schließlich immer wieder Recht, ohne daß sich jedoch lange Zeit etwas an den Fakten änderte.

Nach den ersten Todesurteilen in den Lankener Verfolgungen begutachtete der Breslauer Schöffenstuhl am 1. September 1664 für Barbara Zippel auf Landesverweisung gegen Urfehde und rügte die bisherigen Verfahrensfehler. Trotz dieses Bescheides unterzog Hock sie und weitere fünf inhaftierte Verdächtige der im Fürstentum Glogau üblicher-

9 APWr., Ks. Glog. 592 (Acta contra Einige der Zauberei wegen angeklagte Personen aus Kolzig im Glogau. und aus Lanken im Guhrau. Kreise. 1665-1672. 192 S.); Zur Kolziger Verfolgung vgl. LAMBRECHT (wie Anm. 7), S. 266-279.

10 Marian PTAK, Zgromadzenia i urzędy stanowe księstwa glogowskiego od początku XIV w. do 1742 r. [Ständische Versammlungen und Ämter im Fürstentum Groß-Glogau vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1742]. Wrocław 1991 (AUW; Prawo 210).

weise angewandten Wasserprobe als Gottesurteil. Immerhin wurden daraufhin vier der Angeklagten unter Wiederherstellung ihrer Ehre entlassen. Außerdem wandte sich der Gutsherr nun an den Löwenberger Schöffenstuhl, der fast gleichzeitig für die Stadt Grünberg in Hexenprozessen Rat gab. Löwenberg, bekannt für seine harte Linie¹¹, ließ dann auch eine nochmalige Folter zu, obwohl Verdächtige, die die Folter überstanden hatten, grundsätzlich freizulassen waren. Erst im Frühjahr des nächsten Jahres kam Löwenberg schließlich zum selben Schluß wie Breslau und die beiden letzten Angeklagten Zippel und Rößler wurden gegen Urfehde des Landes verwiesen. Offensichtlich hatten also auch sie die Foltertorturen überstanden.

Verzögert wurde die Freilassung noch durch einen anderen Umstand. Nebenkläger im Prozeß war der Guhrausche Kreishauptmann Ferdinand von Kreckwitz, wie Hock ebenfalls Gutsherr in Lanken. Barbara Zippel sollte seinem Vieh durch einen Milchzauber Schaden zugefügt haben. Als nun ihre Freilassung bevorstand, führte Kreckwitz mit Hock eine Auseinandersetzung, bei der es auch um Hoheitsrechte und Kompetenzen ging. Schließlich jedoch konnte sich auch Kreckwitz nicht länger gegen die Freilassung stemmen.

Mit der Entlassung der Barbara Zippel schien der Prozeß noch ein gutes Ende genommen zu haben. Was dies allerdings tatsächlich für sie und ihre Familie bedeutete, wird so lebhaft wie selten in historischen Quellen durch den Rechtsstreit des Bauern vor Augen geführt. Am 23. August 1668 schrieb der Bauer Matthes Zippel einen mehr als dreißigseitigen *Umbständlichen Bericht Wegen des Hockischen, so unförmlich mitt Barbara Zippelin verübten processus* an das Breslauer Oberamt, der die bisherigen Geschehnisse mit mehreren Anlagen dokumentiert¹². Dieser Bericht erreicht literarische Qualität und läßt sich durchaus mit den von Natalie Zemon Davis beschriebenen »lettres des remission«¹³ vergleichen. Nach der Lektüre wird klar, daß es sich bei den eingangs zitierten Einstellungen der Eheleute nicht um rhetorische Figuren handelt, sondern daß eine Landesverweisung tatsächlich vielfach ein Todesurteil auf Raten für die ganze Familie bedeutete. Barbara Zippel war

11 Vgl. LAMBRECHT (wie Anm. 7), S. 62 ff.

12 APWr., Ks. Glog. 591, S. 43-74; Anlagen A-P auf S. 58-72. Der Bericht ist abgedruckt bei LAMBRECHT (wie Anm. 7), S. 430-435.

13 Natalie ZEMON DAVIS, Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler. Frankfurt/Main 1991.

durch den Kontakt mit den Folterinstrumenten »unehrlich« geworden¹⁴. Auch durch eine Wiederherstellung der Ehre, eine »Ehrlichmachung«, konnte der erlittene Schaden an Leib und Gut nicht unbedingt ausgeglichen werden.

Die Gemeinde sah einen Schaden darin, jemanden oder dessen Familie mit dem Makel einer Hexereianklage in ihrer Mitte zu haben. Außerdem wollte man Zippel loswerden, weil er angeblich sein Gut nicht mehr ordentlich führte und seine Kinder der Gemeinschaft durch Betteln zur Last fielen. Kurz nach der Verweisung von Barbara Zippel, am 24. August 1665, hatte von Hock den Dorfscholzen von Lanken, Martin Kühn, angewiesen, daß Zippel sein Gut deshalb verkaufen solle. Ein Feuer sei ausgebrochen, wobei zwar Schlimmeres hätte verhindert werden können, was jedoch *vielleicht wan Er eine vorsichtige Wirthin gehabt hette, nicht geschehen were*. Wenn sich kein Käufer finden sollte, könne die Gemeinde nach Abzug seiner Zinsen das Gut bewirtschaften. *Übrigens mag Er mit den andern Sachen nebst seinem Pferden ziehn wo er hin wil* (S. 106). Zippel wurde schließlich sein Bauerngut faktisch entzogen. Doch damit nicht genug. Als seine fünf Kinder auch an die Tür ihres Paten, des Scholzen Martin Kühn klopften, drohte dieser nicht nur seiner Frau, ihr den *Halß entzwey zu schlagen*, falls sie den Kindern etwas geben würde, sondern ließ auch den Scheffel Korn, den der Vater zum Unterhalt seiner Kinder auf der Mühle hinterlassen hatte, gerichtlich einziehen. Matthes Zippel war inzwischen selbst verhaftet und geächtigt worden. Wagen und Pferd wurden ihm weggenommen, um ihn daran zu hindern, wegen der Verweisung seiner Frau gegen irgend jemanden Fehde zu führen. Dies trieb Zippel zum äußersten: Er forderte nun nicht mehr nur die Ehrenrestitution seiner Frau, sondern auch die Rückgabe seines Gutes und aller seiner Unkosten – und das so schnell wie möglich (S. 14-19). Zusätzlich verlangte er, daß Hock ihn aus der Erbuntertänigkeit durch eine förmliche Kündigung losgeben solle (S. 26). Nun kam es zu einem offenen Schlagabtausch, der sich die nächsten Jahre hinzog. Mehrere Vergleichstermine auf dem Glogauer Schloß, zu denen Zippel zitiert wurde, waren erfolglos, weil von Hock nicht erschien. Schließlich wandte sich Zippel am 27. August 1669 in seiner Not an den Kaiser (S. 88 ff). Leopold I. antwortete prompt – kurz zuvor

14 Zum Komplex der Unehrlichkeit vgl. Jutta NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von »Unehrlichkeit« am Beispiel des Kurfürstentum Bayern. In: GWU 44 (1993), S. 362-381.

erst hatte die Kanzlei in Hexensachen nach Glogau geschrieben –, ergriff die Partei des Lankener Bauern und befahl dem Oberamt in Breslau, schnellstens ein Gutachten an die Böhmisches Hofkanzlei zu schicken. Außerdem wurde das Oberamt gerügt, weil die Hexenprozesse in Lanken – wie schon vorher in Grünberg – selbständig geführt und nicht nach Wien gemeldet worden waren. Deshalb sollte nun untersucht werden, wie ein Gutsherr so verfahren konnte und was überhaupt geschehen sei¹⁵.

Auch wenn im November 1669 der Hauptwidersacher, Hans Ernst von Hock, gestorben war, fand der Rechtsstreit gegen den »unverschämten« Bauern trotzdem kein Ende. Die Böhmisches Hofkanzlei in Wien entschied am 26. April 1670 zwar, daß Zippel eine gebührende Erstattung und ein Losbrief erteilt werden solle, damit er sich anderswo niederlassen könne, doch durch verschiedene Behinderungen wurde die Ausführung weiter verzögert. Zudem versuchte man, Zippel wegen der Auszahlung Schwierigkeiten zu machen. Er mußte mehrmals seine Forderungen rechtfertigen, auf die er als »Catholischer Christ« (S. 212) bestand. Am 7. Januar 1672 schrieb Zippel schließlich erneut an den Kaiser (S. 246-256), der postwendend dem Oberamt weitere Anweisungen gab (S. 257).

Ohne daß wir wissen, wie man sich in den anderen strittigen Dingen einigte, datiert schließlich als letztes Dokument des über dreihundertseitigen Aktenkonvoluts der Entwurf des »Ehrenversorgs« vom 26. Juni 1673. Dieser Ehrenversorg unterscheidet sich nicht wesentlich von den übrigen in Schlesien ausgestellten Ehrenscheinen, die auch bei anderen Verbrechen gewährt und vermutlich verlesen oder ausgehängt wurden. Am häufigsten finden wir sie im Fürstentum Neisse, dem Zentrum der schlesischen Hexenverfolgung. In allen Fällen kämpften die Ehemänner der als Hexen angeklagten Frauen um die Wiederherstellung der Ehre ihrer Frauen, also eigentlich um ihre eigene Ehre, denn ein guter Leumund war das Kapital ihres Geschäftes oder ihres Handwerks.

Ehrkonflikte, die sich vor allem in einer steigenden Zahl von Injurienprozessen in der Frühen Neuzeit zeigen, fanden in jüngster Zeit verstärkt die Aufmerksamkeit der Forschung¹⁶. Die Ehre wird dabei heute

15 APWr., Ks. Glog. 37 (Kaiserliche Reskripte), S. 393-396. In Abschrift auch in Ks. Glog. 591, S. 110-112.

16 Neben zahlreichen Aufsätzen gibt es nun auch mehrere Monographien und Sammelbände. Vgl. Ehre. Archaische Momente in der Moderne. Hg. von Ludgera VOGT. Frankfurt/Main 1994. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1121); Verletzte Ehre.

weniger als Qualität einer Person gedacht, denn als Medium, das die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Personen bestimmte¹⁷. Eine wichtige Dimension der Ehre war die Existenz einer Öffentlichkeit¹⁸, unter der das »symbolische Kapital der Ehre« (nach - Pierre Bourdieu) wirksam war und innerhalb derer die Ehre und ihre Gegensatzpaare Unehre und Schande immer wieder neu definiert werden mußten. Hintergrund der Inflation von Ehrenversorgen ab etwa 1620 war die Zeit der Konfessionalisierung und der Verrechtlichung sozialer Konflikte¹⁹. Seit etwa Mitte des 16. Jahrhunderts wurden in den österreichischen Ländern die Autonomiebereiche der Dorfgemeinden von den Grundherren zunehmend verkleinert, die Organe der Gemeinde (Richter und Geschworene) immer stärker der herrschaftlichen Kontrolle unterworfen. Es scheint, als habe der habsburgische Absolutismus, der am Weißen Berg bei Prag über die zentrifugalen Kräfte der protestantischen Stände triumphierte, auf die Beziehungen zwischen Grundherren und Untertanen abgefärbt. Die Konfliktregelung durch einen unabhängigen Vermittler, so wie es noch im Spätmittelalter etwa bei adligen Fehden üblich war, wurde verboten. Die frühere Wiederherstellung der Ehre entweder durch gewaltsame Rache oder durch einen Schlichter war eine Form der Selbstregulierung, die in den Akten sich nicht niederschlug. Der spürbare Anstieg der Injurienprozesse läßt deshalb nicht auf ein zunehmendes Konfliktpotential, sondern auf eine zunehmende obrigkeitliche Sozialkontrolle zur Eindämmung von Gewalt schließen. Das Ehrkonzept verlangte soziale Konformität und Anpassung und war selbst einem historischen Wandel unterworfen, der nicht unbedingt auf einen Modernisierungsprozeß hinweist. Verletzte Ehre

Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. v. Klaus SCHREINER u. Gerd SCHWERHOFF. Köln/Weimar/Wien 1995 (Norm u. Struktur 5); Das Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit. Hg. v. Sibylle BACKMANN, Hans-Jörg KUNAST, B. Ann TLUSTY, Sabine ULLMANN. Berlin 1997 (Colloquia Augustana 8); Lieselott ENDERS, Nichts als Ehr', Lieb's und Gut's. Soziale Konflikt- und Ausgleichspotenzen in der Frühneuzeit. In: Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag. Hg. v. Axel LUBINSKI u.a. Weimar 1997, S. 141-161.

¹⁷ SCHREINER u. SCHWERHOFF (wie Anm. 16), S. 1-28, hier S. 9 f.

¹⁸ Dies konstatiert vor allem Martin DINGES, Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1994, S. 164 f.

¹⁹ Thomas WINKELBAUER, »Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen«. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von »Injurien« vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: ZSRG.G 109 (1992), S. 129-158, hier S. 131.

funktionierte dabei vielfach als semantischer Code, um ganz unterschiedliche Probleme zu formulieren²⁰.

Eine Ehrenrettung nach einem Hexenprozeß war jedoch ein ungewöhnliches Verfahren und scheint in dieser Häufigkeit nur in Schlesien angewandt worden zu sein, wenn auch Ehrenversorge seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts in allen habsburgischen Ländern üblich waren. Wie konnte die schlimmste Art der Injurien, die ehrbeleidigende Folter, durch ein meist relativ formalisiertes Dokument wiedergutmacht werden? Wenn schon die gerichtliche Anordnungen des Kaisers oder des Landeshauptmanns kein Gewicht hatten, wen interessierte eine offizielle Ehrenrestitution? Wer konnte die an den Stadttore angeschlagenen Zettel lesen, wer hörte den verlesenen Text, der im Falle der Barbara Zippel so aussah:

Ich, Johan Bernhard deß Heyl. Röm. Reichs Graf von Herberstein, vollmächtiger Landeshauptmann Uhrkunde hiermit, demnach Matthes Zippels, Pauersmans zu Lancken, Eheweib Barbara genant, von Ihrer Herrschaft, weyl. Hans Ernten von Hock auf Niedergläsersdorf unndt Lancken, bey dem alschon Anno 1664 daselbst angestellten Hexen-prozeß, nebst ainiger anderen solchen criminis beschuldigten Weibern, in tortur genommen, auch folgends von dannen religiret und verwießen worden, hierauf sich aber ermelter Ihr Ehemann zu Einem hochlöbl. Königl. Oberambte dieses Herzogthumbs Ober- und NiederSchlesien unndt entlich sogar zu Ihro Kaysl. Königl. Maytt. gewendet, seine diesfals gehabte beschwerden allerunterthänigst anbracht, unndt unter anderem auch zue restituirung besagte seines Eheweibes, umb das derselben die beschuldigten Hexerey rechtsbeständig nicht überwießen werden können aller deh- undt wehemütigst gebethen, auch allernädigste kays. rescripta ausgewürcket auch derer Hockischen Kinder constituirte vormünde bewenden zu lassen, sich erkläret haben. Daß danhero alles das jenige, waß wieder mehrgedachten Zippels Eheweib, bey damahligen Hexenprozeß so inquisitorie als executive Vorgenommen, unndt gehandelt worden in Ihren Ehren, Leimuth, unndt redlichkeit, weder Ihro noch Ihren Kindern, in ainigerley weiße nicht schädlich oder nachtheilich und Ihnen deswegen, den geringsten Vorruck [d.h. Vorwurf]

²⁰ Dazu die zahlreichen Arbeiten von Martin DINGES, »Weiblichkeit« in »Männlichkeitsritualen«? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert. In: Francia 18/2 (1991), S. 71-98, hier S. 80 f; Ders., Ehrenhandel als kommunikative Gattung. Kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit. In: AKuG 75 (1993), S. 359-393.

anzuthun niemandt befuget sein soll, sondern alles was sich erwehntermaßen mit Ihro der Zippelin unglücklich zugetragen, in ewige Vergessenheit gestellt zu mehrer Uhrkund ist diese Ehrenergänzung, unndt restitutio in integrum mit des Königl. amts gewöhnlichen Insigel, unndt ... Unterschrift hiermit verfertiget (S. 317 f).

Widerfuhr Zippel durch dieses Schreiben Genugtuung? Hat er den neunjährigen, an die Substanz gehenden Rechtsstreit damit erfolgreich abgeschlossen? Wie in vielen anderen wissen wir auch im Falle Zippels nichts über den weiteren Lebensweg. Nur selten sind Fälle wie der des Kürschners Hans Wetzker in Neisse, der den Atem und wohl auch das Geld hatte, zusätzlich zu dem vom Landeshauptmann ausgestellten Ehrenversorg für seine Frau auch noch einen von Kaiser Ferdinand III. (1637-1657) zu erlangen, der nach kostspieliger Erlaubnis des Stadtrates 1654 achtzehn Tage lang an den Stadttoren ausgehängt wurde²¹. Dies zeigt, daß die Ehrenrestitution des Landeshauptmanns sechs Wochen zuvor wohl nicht den gewünschten Effekt hatte und daß die Fremdregulierung von Ehrkonflikten durch den frühmodernen Staat nie ganz die selbstregulierenden Normen der Gesellschaft ersetzte. Trotzdem versuchten viele, auf diesem Weg eine offiziell veröffentlichte Ehrenrettung zu erlangen, vielleicht weniger aus wirtschaftlichen, denn aus persönlichen Gründen.

Die Notwendigkeit einer solchen Ehrenrettung und die mangelnde Solidarität innerhalb der Gemeinde nach einem Hexenprozeß mag das aufschlußreiche Schreiben der Bürgerschaft des Neisser Stadtteils Mährengasse belegen. Am 5. Juni 1652 wandte sie sich an Bischof Karl Ferdinand, der als Landesherr im Fürstentum Neisse regierte, und beklagte folgendes: Die Frau des Bürgers Georg Sandtmann war bereits als Hexe angeklagt und gefoltert worden. Da sie schwanger war, sollte ihre Hinrichtung bis nach der Geburt verschoben werden. Nun aber, nachdem die Hexenprozesse zum Stillstand gekommen waren, wurde auch Frau Sandtmann gegen Bürgerschaft entlassen und damit der Gemeinde »aufgebürdet«. Die Bürger befürchteten große Nachteile für ihre Geschäfte und baten deshalb den Bischof, eine Verordnung an den Landeshauptmann ergehen zu lassen, daß dieser die beiden des Landes verweise, wie es bereits mit vielen anderen aus der Haft Entlassenen geschehen sei. Die Bürgerschaft erbot sich auch, die Güter des Georg Sandtmann – sie

21 APWr., Ks. Nyskie 375, S. 82; Ks. Nyskie 160, S. 14. Beide abgedruckt bei LAMBRECHT (wie Anm. 7), S. 426-429.

waren offensichtlich nicht konfisziert worden – ihm lieber abzukaufen und teuer zu bezahlen, als die Familie wieder in ihren Reihen aufzunehmen²². Auch wenn diesem Wunsch nicht entsprochen wurde, kann man sich die Lebensumstände der Familie in der Gemeinschaft lebhaft vorstellen – oft blieb tatsächlich nur noch die Auswanderung. Daß ein solcher Ehrenversorg auch keinesfalls vor einer erneuten Zaubereianklage schützte, beweist unter einigen der Fall von Anna Stache in Grünberg, die 1649 einen solchen erhielt. 1664 wurde sie während der nächsten Prozeßwelle verbrannt.

Man ist geneigt, anzuzweifeln, ob der Bauer Zippel, seine Frau Barbara und ihre fünf Kinder auch nach der offiziellen Ehrenrettung von Barbara Zippel und einer – wenn sie denn erfolgt ist – finanziellen Entschädigung wieder in ähnlichen Verhältnissen wie vor dem Hexenprozeß leben konnten und ob die Sache – so wie es der Ehrenversorg forderte – wirklich in »ewige Vergessenheit« geriet.

22 APWr., Ks. Nyskie 375, S. 75-77. Abgedruckt bei LAMBRECHT (wie Anm. 7), S. 425-426.